

(Neue Distinktionen.) „Streffleurs Militärblatt“ verlautbart: Alle bei der Armee im Felde im Verband der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden besetzten landsturmpflichtigen (dienstpflichtigen) Zivilpersonen, die eine militärische Charge nicht bekleiden und im Sinne des Erlasses vom 4. August 1915, Abt. 11, Nr. 28200, präsentiert wurden, haben, wenn sie eine höhere Löhnung als die eines Soldaten ohne Chargengrad beziehen, unbedingt die militärische Kopfbedeckung zu tragen. Auf der linken Seite der Kopfbedeckung ist eine nach Löhnungsstufen verschiedene Distinktion, bestehend aus gelbseidenen Distinktionsbörtchen (wie jene für Feldwebel und Gleichgestellte) anzubringen. (ZB. vom 13./11. 1916, Abt. 13, Nr. 39261.)